

Schriftliche Frage im Januar 2021

Arbeitsnummer 94

Frage Nr. 94:

Finden nach Kenntnis der Bundesregierung in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Präsenzmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem SGB III statt und welche Tatbestände wie (z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, landesrechtliche Corona-Schutzverordnungen oder Entfernungen zwischen Wohn- und Ort der Maßnahme) begründen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Maßnahme und stehen somit einer Sanktionierung nach §§ 31/31a SGB II bei Abbruch oder Nichtantritt einer solchen im Wege (bitte Weisungsgrundlagen angeben)?

Antwort:

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang aktuell noch Präsenzmaßnahmen stattfinden. In der Mehrheit der Bundesländer wurden im Hinblick auf das regionale und lokale Pandemiegeschehen Bildungseinrichtungen geschlossen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Akkreditierungsstelle haben bereits im März 2020 ermöglicht, zugelassene Bildungsmaßnahmen auf alternative Formate (z. B. digitale Formate) umzustellen und so laufende Maßnahmen abzuschließen oder auch in alternative Formate neu einzutreten. Die Bundesagentur für Arbeit hat am 21. Dezember 2020 in einer Information in den Rechtskreisen SGB II und SGB III auf Folgendes hingewiesen: „Auch ohne durch die Infektionsschutzbehörden angeordnete Durchführungsverbote von Präsenzveranstaltungen ist eine Umstellung auf digitale oder hybride Formate im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen mit sozialen Dienstleistern vielfach möglich und sollte daher als Beitrag zur Pandemiebekämpfung vorrangig genutzt werden.“

Bei Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme kann aufgrund der außergewöhnlichen Situation ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme, oder den Abbruch einer Maßnahme aus individuellen (z. B. wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder gesundheitlicher Einschränkungen) bzw. regionalen Aspekten (z. B. landesrechtliche Corona-Schutzverordnungen) gegeben sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes tritt keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld ein. Für den Rechtskreis SGB II ergibt sich entsprechendes aus der geltenden Weisungslage.